

(2) Einjährige Bildungsgänge im Sinne dieser Anordnung sind das Berufsvorbereitungsjahr (insbesondere für Abgänger niederer Klassen), das Berufsgrundbildungsjahr und die Einjährige Berufsfachschule.

(3) Maßgebend für die fachliche Profilierung dieser Bildungsgänge sind:

- a) die individuellen Voraussetzungen und Interessen der in Frage kommenden Jugendlichen,
- b) die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des Territoriums und
- c) das fachliche Profil der jeweiligen Berufsschule.

(4) Bildungsgänge im Sinne dieser Anordnung können auch an Fachschulen durchgeführt werden.

(5) Über die Einrichtung der Bildungsgänge gemäß Absatz 2 entscheiden die Schulämter der Kreise in Abstimmung mit den Arbeitsämtern und Kammern.

(6) Schüler und Eltern sind durch die Schulen und die Abteilungen Berufsberatung der Arbeitsämter über diese Bildungsgänge zu informieren. Ihnen ist bei der Auswahl des Bildungsganges zu helfen.

§3

Berufsvorbereitungsjahr

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr vermittelt den Berufsschülern allgemeinbildende und fachliche Lerninhalte und bereitet sie auf eine Berufsausbildung vor. Sie werden befähigt, anschließend in ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Berufsgrundbildungsjahr einzutreten.

(2) Dem Berufsvorbereitungsjahr sind wöchentlich

2 Tage theoretischer Unterricht und

3 Tage fachpraktischer Unterricht

zugrunde zu legen. Je nach konkreten Bedingungen der Berufsschule ist bei Einhaltung des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis eine flexible Zeitplanung möglich. Unter Beachtung dieser Festlegung kann das Berufsvorbereitungsjahr vollzeitschulisch

— unter Nutzung von Kabinetten für die Fachpraxis oder

— in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten, polytechnischen Zentren oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Als allgemeinbildende Lehrinhalte sollten Deutsch, Gesellschaftskunde und Sport vermittelt werden. Die fachtheoretischen und fachpraktischen Lerninhalte sind in der Regel auf zwei Berufsfelder (Anlage) zu beschränken. Sie sind auf die spezifischen Voraussetzungen dieser Berufsschüler auszurichten und den Rahmenlehrplänen für Berufsgrundbildungsjahre zu entnehmen.

(4) Die Klassenfrequenz im Berufsvorbereitungsjahr sollte 20 Berufsschüler nicht überschreiten. Im fachpraktischen Unterricht sollte jede Klasse geteilt werden.

(5) Der Berufsschüler erhält eine Bescheinigung über die während der Ausbildung vermittelten Lerninhalte. Bei erfolgreichem Abschluß erhält er zusätzlich ein Schulzeugnis mit dem Feststellungsvermerk: „Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres wurde mit Erfolg abgeschlossen.“

§4

Berufsgrundbildungsjahr und Einjährige Berufsfachschule

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr entspricht einem Teil der beruflichen Ausbildung in einem anerkannten und diesem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberuf. Der Unterricht wird für ein Berufsfeld (Anlage) entsprechend dem jeweiligen Rahmenlehrplan I durchgeführt.

(2) In der Einjährigen Berufsfachschule werden fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in der Breite eines Berufsfeldes oder in einem oder mehreren Ausbildungsbereichen oder in einem Vertiefungsbereich eines Berufsfeldes vermittelt.

(3) Als allgemeinbildende Inhalte sind mindestens Gesellschaftskunde (1 Std./Woche), Betriebswirtschaft (1 Std./Woche) und Sport (2 Std./Woche) zu vermitteln. Entsprechend dem Berufsfeld sollten darüber hinaus u. a. Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Informatikunterricht in den Bildungsgang einbezogen werden.

(4) Entsprechend den konkreten Standortbedingungen der Berufsschule wird das Berufsgrundbildungsjahr und die Einjährige Berufsfachschule vollzeitschulisch

— unter Nutzung von Kabinetten für die Fachpraxis oder

— in Zusammenarbeit der Berufsschule mit Ausbildungsstätten, polytechnischen Zentren oder ähnlichen Einrichtungen

durchgeführt.

(5) Die Leistungen der Berufsschüler im Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule sind zu bewerten. Eine Abschlußprüfung erfolgt nicht. Der Berufsschüler erhält ein Schulzeugnis.

(6) Für die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres und der Einjährigen Berufsfachschule auf die Dauer eines Berufsausbildungsverhältnisses des Jugendlichen kann der fachlich zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft entsprechende Rechtsvorschriften erlassen.

§5

Bestätigung

(1) Für die Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres und der Einjährigen Berufsfachschule sind durch den Direktor der Berufsschule bzw. der anderen durchführenden Bildungseinrichtung dem Schulamt des Kreises

— Inhaltskonzeptionen,

— Stundentafel,

— Stundendeckung sowie der

— Kostenvoranschlag für den fachpraktischen Teil

zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme der Jugendlichen in diese Bildungsgänge entscheidet in Abstimmung mit dem Schulamt des Kreises der Direktor der Berufsschule bzw. anderen durchführenden Bildungseinrichtung.

§6

Beihilfen

Die Ausbildungsbeihilfe für Berufsschüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule bemißt sich nach der Regelung für Schüler der 11. Klasse der Erweiterten Oberschule.¹²

§7

Finanzierung

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr und das Einjährige Berufsfachschuljahr wird im Rahmen der geplanten Mittel der Bildung aus öffentlichen Mitteln finanziert.

¹² Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232).